

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Oktober 1970	Nummer 171
--------------	--	------------

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203030	9. 10. 1970	RdErl. d. Innenministers Rahmen-Prüfungsordnungen für die Erteilung von Diplomen an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	1794

203030

**Rahmen-Prüfungsordnungen  
für die Erteilung von Diplomen an den  
Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien  
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 10. 1970 —  
II A 2 — 2.50.03 — 1'70

1. Die von der Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfälischer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien beschlossenen Rahmen-Prüfungsordnungen für die Erteilung des
  - Verwaltungs-Diploms (Anlage 1)
  - Kommunal-Diploms (Anlage 2)
  - Wirtschafts-Diploms (Anlage 3)
 an den Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien im Lande Nordrhein-Westfalen werden gemäß § 55 Abs. 3 Satz 2 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1966 (GV. NW. S. 239), geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1970 (GV. NW. S. 494), — SGV. NW. 20301 — anerkannt.
2. Die Anlage zu meinem RdErl. v. 1. 9. 1969 (SMBI. NW. 203030) wird Anlage 3 dieses RdErlasses; mein RdErl. v. 1. 9. 1969 wird aufgehoben.
3. Meine Bek. v. 21. 8. 1950 (SMBI. NW. 203030) wird aufgehoben.

**Anlage 1**

**Rahmen-Prüfungsordnung  
für die Erteilung des Verwaltungs-Diploms an den Ver-  
waltungs- und Wirtschafts-Akademien im Lande  
Nordrhein-Westfalen**

**Präambel**

Diese Prüfungsordnung wurde von der Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfälischer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien als Neufassung einer einheitlichen Rahmen-Prüfungsordnung für die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien im Lande Nordrhein-Westfalen beschlossen; sie erfüllt die Mindest-Erfordernisse der auf der Hauptversammlung des Bundesverbandes Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien am 28. Juni 1968 beschlossenen Rahmen-Prüfungsordnung.

**§ 1 Prüfungszweck**

Das Verwaltungs-Diplom dient dem Nachweis, daß sich der Studierende in einem abgeschlossenen, mindestens sechssemestrigen Studium an einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (Verwaltungs-Akademie) das für eine selbständige Berufsaarbeit auf wissenschaftlicher Grundlage erforderliche Wissen und Können angeeignet hat. Das Diplom wird auf Grund einer Abschlußprüfung erteilt.

**§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Diplomprüfung können nur ordentliche Studierende zugelassen werden.

Für die Zulassung sind erforderlich:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung (Absatz 2) im öffentlichen Dienst,
2. ein ordnungsmäßiges Studium von mindestens sechs Semestern,
3. wenigstens je zwei mit mindestens ausreichend bewertete Übungs- oder Seminararbeiten aus den Gebieten des Öffentlichen Rechts, des Bürgerlichen Rechts und der Volkswirtschaftslehre.

(2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung ist nachgewiesen bei Bewerbern, die

- a) Beamte des gehobenen Dienstes sind und nach Erwerb der Befähigung eine mindestens dreijährige Verwaltungstätigkeit ausgeübt haben,

- b) — ohne Beamte des gehobenen Dienstes zu sein — die Laufbahnprüfung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes abgelegt und danach eine mindestens dreijährige Verwaltungstätigkeit ausgeübt haben,
- c) 1. als Angestellte des öffentlichen Dienstes die in der Anlage 3 zum Bundesangestelltentarifvertrag für die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe V b BAT und höher vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen, oder — sofern Anlage 3 zum BAT nicht anzuwenden ist —, in eine dem gehobenen Dienst vergleichbare Vergütungsgruppe eingruppiert sind und
- 2. in einer solchen Vergütungsgruppe eine mindestens dreijährige Verwaltungstätigkeit ausgeübt haben.

(3) In besonderen Ausnahmefällen können auch Bewerber, die keine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne des Absatzes 2 aufweisen, auf Grund ihrer Vorbildung oder ihres beruflichen Werdeganges unter Berücksichtigung ihrer an der Akademie gezeigten Leistungen zugelassen werden.

**§ 3 Anrechnung von Semestern**

Das Studium an einer anderen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie oder ein Studium der für den verwaltungswissenschaftlichen Studiengang erforderlichen Fächer an einer wissenschaftlichen Hochschule kann ganz oder teilweise angerechnet werden.

**§ 4 Zulassung**

Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Studienleiter. Vor einer Zulassung in besonderen Ausnahmefällen (§ 2 Absatz 3) ist dem beim Bundesverband Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien gebildeten Zulassungsausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit nicht nach der Rahmenprüfungsordnung des Bundesverbandes eine Zulassung erfolgen kann.

**§ 5 Prüfungsausschuß**

(1) Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus:

1. dem vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmten Staatskommissar als Vorsitzendem; im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle als Vorsitzender der Studienleiter oder sein Stellvertreter,
2. dem Studienleiter oder seinem Stellvertreter,
3. mindestens zwei weiteren Dozenten, die der Studienleiter bestimmt.

(2) Der Akademieleiter ist berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, daß der Akademieleiter im Falle seiner Teilnahme Mitglied des Prüfungsausschusses ist.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses bei der Beschußfassung über die Prüfungsleistungen zugegen sind.

**§ 6 Prüfungsgebiete**

Prüfungsgebiete sind

1. Offentliches Recht (Staats- und Verwaltungsrecht),
2. Bürgerliches Recht,
3. Volkswirtschaftslehre (Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft).

Die Prüfungsordnung kann vorsehen, daß außerdem — obligatorisch oder fakultativ — ein an der Akademie gelehrtes Sonderfach hinzukommt, das in Übereinstimmung mit dem Studienleiter zu wählen ist.

**§ 7 Prüfungsbestandteile**

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

### § 8 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt eine Hausarbeit und zwei Aufsichtsarbeiten. Je eine Arbeit muß sich auf das Öffentliche Recht, das Bürgerliche Recht und die Volkswirtschaftslehre erstrecken.

(2) Die Aufgaben für die Hausarbeit und für die Aufsichtsarbeiten werden von dem Studienleiter gestellt. Bei der Hausarbeit ist auf die Wünsche des Prüflings tunlichst Rücksicht zu nehmen. Die Frist für die Anfertigung der Hausarbeit beträgt sechs Wochen. Die Prüfungsordnung kann eine längere Frist als sechs Wochen vorsehen. Eine Verlängerung der Frist ist aus begründetem Anlaß (z. B. Krankheit) zulässig.

(3) Die Hausarbeit ist vom Prüfling mit folgender Versicherung zu versehen: „Hiermit versichere ich, daß die vorliegende Arbeit von mir selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt worden ist, insbesondere, daß ich alle Stellen, die wörtlich oder annähernd wörtlich aus Veröffentlichungen entnommen sind, durch Zitate als solche kenntlich gemacht habe.“

(4) Die Aufsichtsarbeiten sind in je fünf Stunden anzufertigen. Für jede der Arbeiten können dem Prüfling zwei Themen zur Auswahl gestellt werden. Wenn ein Prüfling nachweislich ohne Verschulden an der Fertigung einer Aufsichtsarbeit verhindert war, hat er eine Ersatzarbeit zu fertigen.

### § 9 Mündliche Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung darf nur zugelassen werden, wer in wenigstens zwei schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.

(2) Wird der Prüfling nicht zugelassen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind

1. die in § 6 genannten Prüfungsgebiete,
2. ein freier Vortrag von etwa zehn Minuten Dauer über ein Thema, das der Studienleiter aus einem der Prüfungsgebiete stellt. Die Vorbereitungszeit für den Vortrag beträgt sieben Tage. Eine kurze schriftliche Vortragsgliederung darf benutzt werden.

(4) Bei der mündlichen Prüfung sollen höchstens fünf Prüflinge zu einer Prüfungsgruppe zusammengefaßt werden. Die Prüfungszeit beträgt — außer der Zeit des mündlichen Vortrags — in jedem der Prüfungsgebiete für fünf Prüflinge in der Regel fünfzig Minuten, für weniger Prüflinge entsprechend weniger.

(5) Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können vom Prüfungsvorsitzenden als Zuhörer zugelassen werden.

### § 10 Täuschungsversuch, Rücktritt

(1) Die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten, die Abgabe einer falschen Versicherung sowie jeder Täuschungsversuch hat den Ausschuß von der weiteren Prüfung zur Folge. Den Tatbestand der Täuschung stellt der Studienleiter fest. Die Prüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

(2) Nimmt der Prüfling ohne einen dem Studienleiter als ausreichend erscheinenden Entschuldigungsgrund nicht bis zum vollständigen Abschluß an der Prüfung teil, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) hat der Prüfling das Recht, gegen die Entscheidung des Studienleiters den Prüfungsausschuß anzurufen. Auf dieses Recht hat der Studienleiter ihn bei Mitteilung seiner schriftlichen Entscheidung hinzuweisen.

### § 11 Prüfungsergebnis

(1) Das Prüfungsergebnis wird zunächst für die einzelnen schriftlichen und mündlichen Leistungen festgesetzt. Die aus ihnen zu bildenden Teilergebnisse eines jeden

Prüfungsgebietes und das Gesamtergebnis der Prüfung werden durch den Prüfungsausschuß festgestellt. Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Das Prüfungsergebnis wird durch eine der folgenden Noten ausgedrückt:

sehr gut	(1)	= eine besonders hervorragende Leistung
gut	(2)	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
befriedigend	(3)	= eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
ausreichend	(4)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
mangelhaft	(5)	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln
ungenügend	(6)	= eine völlig unbrauchbare Leistung

(3) Der Gesamteindruck, den der Prüfling während der Studienzeit gemacht hat, wird in Zweifelsfällen bei der Gesamtbewertung berücksichtigt. Das Gesamturteil darf nicht besser als „ausreichend“ lauten, wenn der Prüfling in einem der Prüfungsgebiete als Teilergebnis „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden,

1. wenn in einem Prüfungsgebiet die Note auf „ungenügend“ lautet und nicht ein Ausgleich entweder mit mindestens der Note „gut“ in einem anderen Prüfungsgebiet oder mit der Note „befriedigend“ in zwei anderen Prüfungsgebieten erzielt ist,
2. wenn in zwei Prüfungsgebieten die Noten auf „mangelhaft“ lauten,
3. wenn das Gesamtergebnis (die Prüfungsgesamtnote) schlechter als „ausreichend“ ist.

In diesen Fällen wird das Gesamtergebnis mit „nicht bestanden“ benotet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, daß die Prüfung außerdem als nicht bestanden gilt, wenn das Teilergebnis im Prüfungsgebiet „Öffentliches Recht“ schlechter als ausreichend ist.

### § 12 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal, und zwar frühestens nach einem Jahr und spätestens nach fünf Jahren, wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Einzelheiten für die Zulassung zu der Wiederholungsprüfung.

### § 13 Verwaltungs-Diplom

(1) Im Falle des Bestehens der Prüfung wird dem Prüfling das „Verwaltungs-Diplom“ ausgehändigt. Es soll von dem Vorsitzenden, den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie vom Akademieleiter, auch wenn dieser dem Prüfungsausschuß nicht angehört hat, unterzeichnet werden.

(2) Das Verwaltungs-Diplom hat die Teilergebnisse eines jeden Prüfungsgebietes und das Gesamtergebnis der Prüfung (§ 11 Abs. 1 Satz 2) zu enthalten. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, daß darüber hinaus auch die einzelnen Prüfungsleistungen im Diplom mit aufgeführt werden. Die Prüfungsordnung kann ferner vorsehen, daß dem Prüfling außer dem Diplom ein Zeugnis ausgehändigt wird, das die Teilergebnisse eines jeden Prüfungsgebietes und das Gesamtergebnis enthält; in diesem Falle kann die Aufnahme der Teilergebnisse im Diplom entfallen.

(3) Der Inhaber des Diploms ist berechtigt, die Bezeichnung „Verwaltungs-Diplominhaber“ (abgekürzt: „Verw. Dipl.“) zu führen; sofern er Verwaltungsbeamter ist, kann er sich stattdessen auch als „Dipl.Verw.“ (Diplom-Verwaltungsbeamter) bezeichnen.

(4) Ein durch Täuschung erschlichenes Diplom kann durch die Akademie innerhalb eines Jahres entzogen werden, nachdem der Studienleiter von der Täuschung Kenntnis erlangt hat.

### **§ 14 Verwaltungs-Diplom sozialwissenschaftlicher Fachrichtung**

Bei überwiegend sozialwissenschaftlicher Ausrichtung des verwaltungswissenschaftlichen Studiums und der Diplom-Prüfung kann anstelle des in § 13 geregelten allgemeinen Verwaltungs-Diploms ein Verwaltungs-Diplom sozialwissenschaftlicher Fachrichtung erworben werden. Der Inhaber dieses Verwaltungs-Diploms sozialwissenschaftlicher Fachrichtung ist berechtigt, die Bezeichnung „Sozialverwaltungs-Diplominhaber“ (abgekürzt: „Soz. Verw.Dipl.“) zu führen.

### **§ 15 Prüfungsgebühren**

(1) Es werden Prüfungsgebühren erhoben. Die Höhe der Prüfungsgebühren bestimmt die Akademie.

(2) Bei Nichtbestehen der Prüfung oder Ausschluß von der Prüfung oder vorzeitigem Prüfungsabbruch (§ 10) werden die Gebühren nicht erstattet.

(3) Bei einer Wiederholung der Prüfung sind die vollen Gebühren erneut zu entrichten.

### **§ 16 Inkrafttreten / Übergangsregelungen**

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am 15. Oktober 1970 in Kraft.

(2) Übergangsregelungen sind von den Akademien zu treffen.

### **Anlage 2**

#### **Rahmen-Prüfungsordnung für die Erteilung des Kommunal-Diploms an den Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien im Lande Nordrhein-Westfalen**

##### **Präambel**

Diese Prüfungsordnung wurde von der Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfälischer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien als Neufassung einer einheitlichen Rahmen-Prüfungsordnung für die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien im Lande Nordrhein-Westfalen beschlossen; sie erfüllt die Mindest-Erfordernisse der auf der Hauptversammlung des Bundesverbandes Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien am 28. Juni 1968 beschlossenen Rahmen-Prüfungsordnung.

##### **§ 1 Prüfungszweck**

Das Kommunal-Diplom dient dem Nachweis, daß sich der Studierende in einem abgeschlossenen, mindestens sechssemestrigen Studium an einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (Verwaltungs-Akademie) das für eine selbständige Berufssarbeit auf wissenschaftlicher Grundlage erforderliche Wissen und Können angeeignet hat. Das Diplom wird auf Grund einer Abschlußprüfung erteilt.

##### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Diplomprüfung können nur ordentliche Studierende zugelassen werden.

Für die Zulassung sind erforderlich:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung (Absatz 2) im öffentlichen Dienst,
2. ein ordnungsmäßiges Studium von mindestens sechs Semestern,
3. wenigstens je zwei mit mindestens ausreichend bewertete Übungs- oder Seminararbeiten aus den Gebieten der Kommunal-Wissenschaft, des Bürgerlichen Rechts und der Volkswirtschaftslehre.

(2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung ist nachgewiesen bei Bewerbern, die

- a) Beamte des gehobenen Dienstes sind und nach Erwerb der Befähigung eine mindestens dreijährige Verwaltungstätigkeit ausgeübt haben,

b) — ohne Beamte des gehobenen Dienstes zu sein — die Laufbahnprüfung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes abgelegt und danach eine mindestens dreijährige Verwaltungstätigkeit ausgeübt haben,

- c) 1. als Angestellte des öffentlichen Dienstes die in der Anlage 3 zum Bundesangestelltentarifvertrag für die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe V b BAT und höher vorgeschriebener Voraussetzungen erfüllen, oder — sofern Anlage 3 zum BAT nicht anzuwenden ist —, in eine dem gehobenen Dienst vergleichbare Vergütungsgruppe eingruppiert sind und

2. in einer solchen Vergütungsgruppe eine mindestens dreijährige Verwaltungstätigkeit ausgeübt haben.

(3) In besonderen Ausnahmefällen können auch Bewerber, die keine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne des Absatzes 2 aufweisen, auf Grund ihrer Vorbildung oder ihres beruflichen Werdeganges unter Berücksichtigung ihrer an der Akademie gezeigten Leistungen zugelassen werden.

##### **§ 3 Anrechnung von Semestern**

Das Studium an einer anderen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie oder ein Studium der für den kommunalwissenschaftlichen Studiengang erforderlichen Fächer an einer wissenschaftlichen Hochschule kann ganz oder teilweise angerechnet werden.

##### **§ 4 Zulassung**

Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Studienleiter. Vor einer Zulassung in besonderen Ausnahmefällen (§ 2 Absatz 3) ist dem beim Bundesverband Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien gebildeten Zulassungsausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit nicht nach der Rahmenprüfungsordnung des Bundesverbandes eine Zulassung erfolgen kann.

##### **§ 5 Prüfungsausschuß**

(1) Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus:

1. dem vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmten Staatskommissar als Vorsitzendem; im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle als Vorsitzender der Studienleiter oder sein Stellvertreter,
2. dem Studienleiter oder seinem Stellvertreter,
3. mindestens zwei weiteren Dozenten, die der Studienleiter bestimmt.

(2) Der Akademieleiter ist berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, daß der Akademieleiter im Faile seiner Teilnahme Mitglied des Prüfungsausschusses ist.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses bei der Beschlusffassung über die Prüfungsleistungen zugegen sind.

##### **§ 6 Prüfungsgebiete**

Prüfungsgebiete sind

1. Kommunalwissenschaft (Kommunalrecht und Kommunalwirtschaft),
2. sonstiges Öffentliches Recht (Staats- und Verwaltungsrecht),
3. Bürgerliches Recht,
4. Volkswirtschaftslehre (Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft).

Die Prüfungsordnung kann vorsehen, daß außerdem — obligatorisch oder fakultativ — ein an der Akademie gelehrtes Sonderfach hinzukommt, das in Übereinstimmung mit dem Studienleiter zu wählen ist.

## § 7 Prüfungsbestandteile

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

## § 8 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt eine Hausarbeit und zwei Aufsichtsarbeiten. Je eine Arbeit muß sich auf die Kommunalwissenschaft, das Bürgerliche Recht und die Volkswirtschaftslehre erstrecken.

(2) Die Aufgaben für die Hausarbeit und für die Aufsichtsarbeiten werden von dem Studienleiter gestellt. Bei der Hausarbeit ist auf die Wünsche des Prüflings tunlichst Rücksicht zu nehmen. Die Frist für die Anfertigung der Hausarbeit beträgt sechs Wochen. Die Prüfungsordnung kann eine längere Frist als sechs Wochen vorsehen. Eine Verlängerung der Frist ist aus begründetem Anlaß (z. B. Krankheit) zulässig.

(3) Die Hausarbeit ist vom Prüfling mit folgender Versicherung zu versehen: „Hiermit versichere ich, daß die vorliegende Arbeit von mir selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt worden ist, insbesondere, daß ich alle Stellen, die wörtlich oder annähernd wörtlich aus Veröffentlichungen entnommen sind, durch Zitate als solche kenntlich gemacht habe.“

(4) Die Aufsichtsarbeiten sind in je fünf Stunden anzufertigen. Für jede der Arbeiten können dem Prüfling zwei Themen zur Auswahl gestellt werden. Wenn ein Prüfling nachweislich ohne Verschulden an der Fertigung einer Aufsichtsarbeit verhindert war, hat er eine Ersatzarbeit zu fertigen.

## § 9 Mündliche Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung darf nur zugelassen werden, wer in wenigstens zwei schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.

(2) Wird der Prüfling nicht zugelassen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind

1. die in § 6 genannten Prüfungsgebiete,
2. ein freier Vortrag von etwa zehn Minuten Dauer über ein Thema, das der Studienleiter aus einem der Prüfungsgebiete stellt. Die Vorbereitungszeit für den Vortrag beträgt sieben Tage. Eine kurze schriftliche Vortragsgliederung darf benutzt werden.

(4) Bei der mündlichen Prüfung sollen höchstens fünf Prüflinge zu einer Prüfungsgruppe zusammengefaßt werden. Die Prüfungszeit beträgt — außer der Zeit des mündlichen Vortrags — in jedem der Prüfungsgebiete für fünf Prüflinge in der Regel fünfzig Minuten, für weniger Prüflinge entsprechend weniger.

(5) Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können vom Prüfungsvorsitzenden als Zuhörer zugelassen werden.

## § 10 Täuschungsversuch, Rücktritt

(1) Die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten, die Abgabe einer falschen Versicherung sowie jeder Täuschungsversuch hat den Ausschuß von der weiteren Prüfung zur Folge. Den Tatbestand der Täuschung stellt der Studienleiter fest. Die Prüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

(2) Nimmt der Prüfling ohne einen dem Studienleiter als ausreichend erscheinenden Entschuldigungsgrund nicht bis zum vollständigen Abschluß an der Prüfung teil, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) hat der Prüfling das Recht, gegen die Entscheidung des Studienleiters den Prüfungsausschuß anzurufen. Auf dieses Recht hat der Studienleiter ihn bei Mitteilung seiner schriftlichen Entscheidung hinzuweisen.

## § 11 Prüfungsergebnis

(1) Das Prüfungsergebnis wird zunächst für die einzelnen schriftlichen und mündlichen Leistungen festgesetzt. Die aus ihnen zu bildenden Teilergebnisse eines jeden Prüfungsgebietes und das Gesamtergebnis der Prüfung werden durch den Prüfungsausschuß festgestellt. Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Das Prüfungsergebnis wird durch eine der folgenden Noten ausgedrückt:

sehr gut	(1)	= eine besonders hervorragende Leistung
gut	(2)	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
befriedigend	(3)	= eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
ausreichend	(4)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
mangelhaft	(5)	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln
ungenügend	(6)	= eine völlig unbrauchbare Leistung

(3) Der Gesamteindruck, den der Prüfling während der Studienzeit gemacht hat, wird in Zweifelsfällen bei der Gesamtbewertung berücksichtigt. Das Gesamurteil darf nicht besser als „ausreichend“ lauten, wenn der Prüfling in einem der Prüfungsgebiete als Teilergebnis „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden,

1. wenn in einem Prüfungsgebiet die Note auf „ungenügend“ lautet und nicht ein Ausgleich entweder mit mindestens der Note „gut“ in einem anderen Prüfungsgebiet oder mit der Note „befriedigend“ in zwei anderen Prüfungsgebieten erzielt ist,
2. wenn in zwei Prüfungsgebieten die Noten auf „mangelhaft“ lauten,
3. wenn das Gesamtergebnis (die Prüfungsgesamtnote) schlechter als „ausreichend“ ist.

In diesen Fällen wird das Gesamtergebnis mit „nicht bestanden“ benotet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, daß die Prüfung außerdem als nicht bestanden gilt, wenn das Teilergebnis im Prüfungsgebiet „Kommunalwissenschaft“ schlechter als ausreichend ist.

## § 12 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal, und zwar frühestens nach einem Jahr und spätestens nach fünf Jahren, wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Einzelheiten für die Zulassung zu der Wiederholungsprüfung.

## § 13 Kommunal-Diplom

(1) Im Falle des Bestehens der Prüfung wird dem Prüfling das „Kommunal-Diplom“ ausgehändigt. Es soll von dem Vorsitzenden, den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie vom Akademieleiter, auch wenn dieser dem Prüfungsausschuß nicht angehört hat, unterzeichnet werden.

(2) Das Kommunal-Diplom hat die Teilergebnisse eines jeden Prüfungsgebietes und das Gesamtergebnis der Prüfung (§ 11 Abs. 1 Satz 2) zu enthalten. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, daß darüber hinaus auch die einzelnen Prüfungsleistungen im Diplom mit aufgeführt werden. Die Prüfungsordnung kann ferner vorsehen, daß dem Prüfling außer dem Diplom ein Zeugnis ausgehändigt wird, das die Teilergebnisse eines jeden Prüfungsgebietes und das Gesamtergebnis enthält; in diesem Falle kann die Aufnahme der Teilergebnisse im Diplom entfallen.

(3) Der Inhaber des Diploms ist berechtigt, die Bezeichnung „Kommunal-Diplominhaber“ (abgekürzt: „Komm. Dipl.“) zu führen; sofern er Kommunalbeamter ist, kann er sich stattdessen auch als „Dipl.Komm.“ (Diplom-Kommunalbeamter) bezeichnen.

(4) Ein durch Täuschung erschlichenes Diplom kann durch die Akademie innerhalb eines Jahres entzogen werden, nachdem der Studienleiter von der Täuschung Kenntnis erlangt hat.

#### **§ 14 Prüfungsgebühren**

(1) Es werden Prüfungsgebühren erhoben. Die Höhe der Prüfungsgebühren bestimmt die Akademie.

(2) Bei Nichtbestehen der Prüfung oder Ausschluß von der Prüfung oder vorzeitigem Prüfungsabbruch (§ 10) werden die Gebühren nicht erstattet.

(3) Bei einer Wiederholung der Prüfung sind die vollen Gebühren erneut zu entrichten.

#### **§ 15 Inkrafttreten / Übergangsregelungen**

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am 15. Oktober 1970 in Kraft.

(2) Übergangsregelungen sind von den Akademien zu treffen.

— MBl. NW. 1970 S. 1794.

#### **Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiteilig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

**Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.**